



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0851/2022

Schwaz, den 03.03.2022

Betreff: Pocherweg – Bauvorhaben Nucleus – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Thomas Kircher – 0664/6102133
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Aufstellung von Betonleitwänden zur Absicherung der Baugrube beim Bauvorhaben Nucleus durch die Firma Fa. Rieder GmbH & Co KG, Landstraße 33, 6273 Ried i. Zillertal, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 23.02.2022 bis 20.05.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Entlang der gemeinsamen Grundgrenze zwischen dem öffentlichen Gut und dem Bauplatz kann eine Betonleitwand auf dem Grundstück des öffentlichen Gutes zur Absicherung gegenüber abstürzenden Fahrzeugen aufgestellt werden. Zur Verhinderung von Abstürzen ist auf der Betonleitwand eine vollflächige Abplankung mit einer zusätzlichen Höhe von mindestens 1,00 m anzubringen.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche mittels den Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8b bzw. 8c StVO 1960 abzusichern.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Fa. Rieder GmbH & Co KG, Landstraße 33, 6273 Ried i. Zillertal
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz